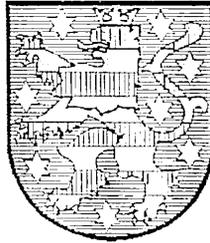


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



EINGEGANGEN

Erl.....

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Präsidenten des VG Dr. Gülsdorff

ohne mündliche Verhandlung

am 22. Juli 2009 **b e s c h l o s s e n :**

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mit dem Inhalt, dass dieser nach Griechenland überstellt wird, vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Klaus Walliczek, Minden gewährt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, ein am 1979 in Syrien geborener yezidischer Religionszugehöriger mit syrischer Staatsangehörigkeit reiste am 05.11.2008 illegal in die Türkei ein. Von hier aus reiste er nach Griechenland. Nach einer Feststellung seiner Person in Griechenland reiste er illegal in die Türkei zurück und blieb dort etwa neun Wochen, bis er erneut mit einem gefälschten ägyptischen Reisepass von der Türkei aus kommend über den Flughafen von Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Über den gestellten Asylantrag ist bislang nicht entschieden.

Die Antragsgegnerin hat am 04.03.2009 das Verfahren zur Abschiebung des Antragstellers nach der Verordnung (EG 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 - VO - Nr. 343/2003/EG - im folgenden Dublin II-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, hier Griechenland, eingeleitet. Griechenland hat das Übernahmeersuchen bislang nicht beantwortet. Mit Schreiben vom 12.06.2009 hat die Antragsgegnerin gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 EG-VO Nr. 1560/2003 (Dublin-II-VO) gebeten, innerhalb von zwei Wochen

nach Zugang des Schreibens zu bestätigen, dass Griechenland die Verantwortlichkeit wegen der Überschreitung der Antwortfrist anerkenne. Eine Antwort liegt bislang nicht vor.

Mit Antrag vom 15.07.2009 hat der Bevollmächtigte des Antragstellers Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, der Antragsgegnerin aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.
2. dem Antragsgegner Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Minden zu bewilligen.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass im Ergebnis in Griechenland dem Antragsteller ein gleichwertiges Asylverfahren nicht zur Verfügung stehe. Zu dieser Frage sind im Antragschriftsatz umfangreiche Ausführungen gemacht, auf die hier Bezug genommen wird. Es müsse befürchtet werden, dass die Antragsgegnerin dann, wenn Griechenland das Übernahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb der 2-Monatsfrist beantwortet habe, davon ausgehen werde, dass dem Aufnahmeersuchen stattgegeben werde, und infolge dessen die Ausländerbehörde eine Abschiebungsandrohung erlassen werde. Es müsse auch weiter befürchtet werden, dass eine solche Abschiebungsandrohung in sehr rascher Zeit vollzogen werde, so dass die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers über Gebühr verkürzt würden.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hat darauf verwiesen, dass bezüglich des Antrags ein Rechtsschutzbedürfnis nicht bestehe, da bislang eine Abschiebungsanordnung noch nicht ergangen sei, auch dürfe nach § 34 Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Eine vom Bundesverwaltungsgericht gleichwohl als mögliche Ausnahme vorgesehene Regelung treffe hier aber im Ergebnis nicht zu. Zwar sei bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EU-Flüchtlingsrechtes komme. Ein genereller Überstellungsstopp sei aber nicht angezeigt. Hierzu hat die Antragsgegnerin auf mehrere gerichtliche Entscheidungen verwiesen (vgl. Schriftsatz vom 16.07.2009).

II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig.

Richtig ist insoweit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Abschiebungsanordnung noch nicht ergangen ist. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass nach Artikel 18 I Abs. 7 der Dublin-II-VO die dort genannte 2-Monatsfrist abgelaufen ist und damit eine Stattgabe des Aufnahmeersuchens vorliegt. Weiterhin kann auch nicht ausgeschlossen werden, da entsprechende normative Regelungen fehlen, dass die Ausländerbehörde eine Abschiebungsanordnung daraufhin unmittelbar gegenüber dem Antragsteller erlässt und ihn möglicherweise am gleichen Tage auch abschieben lässt. Dem Gericht liegen insoweit keine Erkenntnisse vor, dass dies bei den zuständigen Ausländerbehörden auch tatsächlich so gehandhabt wird; ausgeschlossen ist dies jedoch nicht, auch hat die Antragsgegnerin insoweit nicht signalisiert, dass sie durch administrative Regelungen Zeit für einen ausreichenden Rechtsschutz gewähren kann. Erschwert wird der Rechtsschutz dadurch, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich die Außenstelle des Bundesamtes in Hermsdorf sowie eine weitere Stelle des Bundesamtes in Dortmund und darüber hinaus die zuständige Ausländerbehörde involviert sind. Es liegt auf der Hand, dass allein unter diesen Gesichtspunkten die technische Erreichbarkeit der zuständigen Behörden zu Rechtsnachteilen im Sinne des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz

führen kann (vgl. insoweit auch Schleswig-Holsteinisches VG, B. v. 05.09.2008 - 6 B 48/08 -)

Der Antrag ist auch begründet.

Der Antragsgegnerin ist es innerhalb der im Tenor genannten Frist zu untersagen, den Antragsteller nach Griechenland abzuschieben, damit er gegen eine zu erwartende Abschiebungsanordnung gerichtlich vorgehen kann. Das Gericht geht aufgrund der bislang vertretenen Auffassung davon aus, dass alsbald eine Abschiebungsanordnung ergehen wird. Der im Tenor getroffenen Regelung steht zwar § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach dem Wortlaut entgegen, als danach nämlich die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 94, 49 ff.) sieht im Rahmen des Konzeptes normativer Vergewisserung aber dann einen Durchbrechung des Grundsatzes der Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes als möglich an, wenn im Einzelfall dem Betroffenen im Falle seiner Abschiebung oder Überstellung in den sicheren Drittstaat u. a. gravierende Gefahren für Leib und Leben drohen. Insoweit hat der Bevollmächtigte des Antragstellers umfänglich dargelegt, dass solche Bedenken bestehen, was auch für Personen gilt, die der Dublin-II-VO unterliegen. Auf diese Ausführungen kann Bezug genommen werden, zu einem gewissen Teil werden diese Bedenken auch von der Antragsgegnerin geteilt. Darüber hinaus werden die bestehenden Probleme auch in der Tagespresse formuliert (vgl. z. Bsp. FAZ vom 21.07.2009 Seite 4). Von daher bedarf es einer Regelung zugunsten des Antragstellers, damit dieser im Falle einer Abschiebungsanordnung hinreichend Zeit hat, sein persönliches Schicksal und seine persönliche Situation auch im Hinblick auf die allgemeine Rechts- und Sachlage gerichtlich geltend zu machen. Die Anordnung ist damit im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch nötig. Inwieweit sich aus einer solchen Anordnung Rechtsfolgen gemäß Artikel 19 Abs. 3 Dublin-II-VO für das weitere Verfahren ergeben, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. z. Bsp. VG Sigmaringen, U. v. 26.03.2009 - A 2 K 1821/08 -).

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ff ZPO ist Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG)

gez.: Dr. Gülsdorff